

Kosa M.

Von: Pakalski, Lena <Lena.Pakalski@brd.nrw.de> im Auftrag von Dez21.Ordnungsrecht <Dez21.Ordnungsrecht@brd.nrw.de>
Gesendet: Mittwoch, 27. August 2025 14:41
An: Duisburg (Standesamt); Duisburg (Stockmann, H.); Düsseldorf (standesamt@duesseldorf.de); Essen (G. Steppuhn); Essen (K.Klein); Essen (Standesamt); Krefeld (achim.kessler@krefeld.de); Krefeld (fb31@krefeld.de); Krefeld (G. Ülker); Kreis Kleve (Frau Plath); Kreis Kleve; Herr Reintjes; Kreis Mettmann (einbuengerung@kreis-mettmann.de); Kreis Mettmann (Laflör, Andrea); Kreis Viersen (ordnungsamt@kreis-viersen.de); Kreis Wesel (thomas.strauss@kreis-wesel.de); Mönchengladbach (Freyaldenhoven, Thomas); Mönchengladbach (Miller-Ruch, Claudia); Mönchengladbach (Tißen, Jürgen); Mülheim a.d.Ruhr (Dente, Katrin); Oberhausen; Remscheid; Rhein Kreis Neuss (Heinrichs, Diana); Rhein-Kreis Neuss; Solingen (Eller, J.); Solingen (Krumstiek, Silke); Solingen, May; Müller Gabriele; Schad Christiane; Kosa M.
Betreff: PS 58: 2025-08-27: Öffentlich-rechtliche Namensänderung; Namensänderung von Pflegekindern

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von außerhalb der Organisation. Besondere Vorsicht beim Klicken auf Links oder Öffnen von Anhängen!

Personenstandswesen: 21.04.07.00-58/25

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehende E-Mail des IM NRW übersende ich Ihnen zur Kenntnis und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lena Pakalski

**Bezirksregierung
Düsseldorf**



Dezernat 21 - (Ordnungsrechtliche Angelegenheiten,
Staatshoheitsangelegenheiten, Ausländerrecht,
Stiftungsaufsicht, Enteignung)

Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

lena.pakalski@brd.nrw.de

Tel. : 0211/475-9173

Fax: 0211 87565 1031913



www.brd.nrw.de



[LinkedIn](#)



[Instagram](#)



[WhatsApp](#)



Informationen zu unseren allgemeinen Datenschutzbestimmungen finden Sie [hier](#).

Von: Szymanowski, Simone (IM) <Simone.Szymanowski@im.nrw.de>

Gesendet: Dienstag, 26. August 2025 11:16

An: BR Arnsberg Kaiser (kornelia.kaiser@bezreg-arnsberg.nrw.de) <kornelia.kaiser@bezreg-arnsberg.nrw.de>; BR Arnsberg Postfach Dez . 21 (dezernat21@bra.nrw.de) <dezernat21@bra.nrw.de>; BR Detmold Loges (viktoria.loges@bezreg-detmold.nrw.de) <viktoria.loges@bezreg-detmold.nrw.de>; BR Detmold Postfach Dez., 21 (post21@bezreg-detmold.nrw.de) <post21@bezreg-detmold.nrw.de>; Dezernat21 <Dezernat21@brd.nrw.de>; Taute, Melina <Melina.Taute@brd.nrw.de>; BR Köln Ginkel (claudia.ginkel@bezreg-koeln.nrw.de) <claudia.ginkel@bezreg-koeln.nrw.de>; BR Köln Postfach Dez . 21 (dezernat21@brk.nrw.de) <dezernat21@brk.nrw.de>; BR Münster Postfach Dez . 21 (dez21@bezreg-muenster.nrw.de) <dez21@bezreg-muenster.nrw.de>; BR Münster Wenda (claudia.wenda@bezreg-muenster.nrw.de) <claudia.wenda@bezreg-muenster.nrw.de>

Cc: Brandt-Zimmermann, Anita (IM) <Anita.Brandt-Zimmermann@im.nrw.de>; Acar, Aylin (IM) <Aylin.Acar@im.nrw.de>

Betreff: [EXT] Öffentlich-rechtliche Namensänderung; Namensänderung von Pflegekindern

IM NRW 12 - 21.38.02.07-000001

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

aufgrund der vom Bundesministerium des Innern (BMI) erfolgten Rückmeldungen auf Fragestellungen in Bezug auf die öffentlich-rechtliche Änderung des Familiennamens eines Pflegekindes nach Inkrafttreten des neuen Namensrechts, übersende ich die nachstehenden Fallkonstellationen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung an die Namensänderungsbehörden Ihres Aufsichtsbezirks:

Kann der Name eines Pflegekindes „Müller“ (Familiennamen der leiblichen Mutter) in „Müller-Schmidt“ („Schmidt“ ist der Familienname der Pflegeeltern) geändert werden?

Nach dem bis 30.04.2025 geltenden Recht hätte diesem Anliegen wohl nicht entsprochen werden können, da die Führung von Kindes-Doppelnamen nur in bestimmten Sonderfällen möglich war. Auch der (aktuelle) Wortlaut der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Nr. 42) lässt die Bildung eines Doppelnamens – aus dem Geburtsnamen des Kindes und dem Familiennamen der Pflegeeltern – nicht zu. Mit Blick darauf, dass seit dem 01.05.2025 die Möglichkeiten zur Bildung von Kindes-Doppelnamen erweitert wurden, erscheint die begehrte Namensänderung nunmehr im Grundsatz zulässig.

● Aus Sicht des BMI ist der Einschätzung zuzustimmen. Durch das zum 1. Mai 2025 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts sind zahlreiche neue Möglichkeiten der Familiennamenswahl geregelt worden, die vorrangig gegenüber dem Namensänderungsgesetz zu nutzen sind (vgl. Nr. 27 (1) NamÄndGVwV). Gleichzeitig sind die neuen namensrechtlichen Möglichkeiten bei der Auslegung des NamÄndG zu berücksichtigen, wengleich die soziale Ordnungsfunktion des Namens und das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des Namens (vgl. Nr. 28 NamÄndVwV) zu beachten sind. In dem geschilderten Fall ist aus Sicht des BMI auch die die neue Vorschrift des § 1767 Absatz 3 BGB zu berücksichtigen. Hiernach kann ein Doppelname aus dem bisherigen Namen des Angenommenen und dem Familiennamen des Annehmenden gebildet werden. Diese Fallkonstellation ist mit der vorgetragenen vergleichbar. Hinzu kommt, dass mit der Möglichkeit der Wahl des Familiennamens der Pflegefamilie entsprechend der ratio der neuen Vorschriften (z.B. Einbenennung) eine gewisse Namenseinheit zur Pflegefamilie hergestellt würde.

Daher steht Nr. 42 NamÄndGVwV nach Einschätzung des BMI im Lichte der neuen namensrechtlichen Vorschriften der Bildung eines Doppelnamens für Pflegekinder grundsätzlich nicht entgegen.

Ist die öffentlich-rechtliche Änderung des Familiennamens eines minderjährigen Pflegekindes in den Familiennamen der Pflegemutter zulässig?

Die Pflegemutter führt als Familiennamen den Ehenamen sowie einen vorangestellten Begleitnamen (Bsp. Ehepartner: Müller, Pflegevater heißt Müller, Pflegemutter heißt Schneider-Müller, Pflegekind soll Schneider-Müller heißen). Im

Unterschied zur o.a. ersten Fragestellung erhalte das Pflegekind demnach als Familiennamen nicht in analoger Anwendung des § 1757 Abs. 3 Nr. 2 BGB einen Doppelnamen bestehend aus seinem Geburtsnamen und dem Familiennamen der Pflegeeltern, sondern einen Doppelnamen bestehend aus dem Ehenamen der Pflegeeltern und dem Begleitnamen der Pflegemutter.

Es stellt sich nun die Frage, ob eine solche Namensänderung mit Blick auf das in Nr. 42 NamÄndVwV formulierte Ziel eines einheitlichen Familiennamens, womit eine bessere Integration in die Pflegefamilie zur Förderung des Kindeswohls erreicht werden soll, in Betracht käme. Eine vollständige Namenseinheit bestünde nur zum Familiennamen der Pflegemutter, nicht aber zum Pflegevater.

Falls die vorgenannte Möglichkeit einer Namensänderung ausscheiden sollte, werde seitens der Pflegeeltern erwogen, ihren Ehenamen durch Wahl eines aus den Namen beider Ehegatten gebildeten Doppelnamens (Bsp. Ehefrau: Schneider-Müller) neu zu bestimmen (Artikel 229 § 67 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB) und anschließend den Familiennamen des Pflegekindes zu ändern. Wäre unter diesen Umständen eine öffentlich-rechtliche Namensänderung nach Nr. 42 NamÄndVwV unter analoger Anwendung des § 1757 Abs. 1 BGB möglich?

- Nach Nr. 27.1 der NamÄndVwV ist das Namensrecht durch die entsprechenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts umfassend und – im Grundsatz – abschließend geregelt. Gleichzeitig sind die neuen namensrechtlichen Möglichkeiten bei der Auslegung des NamÄndG zu berücksichtigen, wengleich die soziale Ordnungsfunktion des Namens und das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des Namens (vgl. Nr. 28 NamÄndVwV) zu beachten sind. Gemessen daran und im Vergleich zu der aufgeworfenen ersten Fallkonstellation muss es im bürgerlich-rechtlichen Namensrecht einen Anhaltspunkt bzw. Wertung geben, die die begehrte Namensänderung ermöglicht. Eine solche vermag seitens des BMI aber nicht erkannt werden. Abseits der Eigenerklärung des (volljährigen) Kindes nach § 1617i Abs. 1 S. 1 Nr. 2 lit. b BGB ist keine Möglichkeit ersichtlich, nach der zwei miteinander verheiratete gemeinsam sorgeberechtigte Eltern, die einen Ehenamen bestimmt haben, dem Kind den Geburtsnamen eines Ehegatten voranstellen können. Auch im Falle der Annahme eines Kindes durch ein Ehepaar ohne Ehenamen ist eine solche Möglichkeit nicht gegeben, vgl. § 1757 Abs. 2 S. 1 BGB.

Dagegen erscheint es aus Sicht des BMI möglich, dass die Eltern zunächst den Ehenamen nach Art. 229 § 67 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB neu bestimmen und anschließend ein Verfahren zur öffentlich-rechtlichen Namensänderung anzustrengen. Entsprechend der ratio der Reform des Geburts- und Ehenamensrechts wird auch im vorliegenden Fall eine Integration in die aufnehmende Familie vorgenommen.

Es wird gleichwohl gesehen, dass es sich um eine aufwändige Lösung (eine Namenserklärung vor dem Standesamt sowie Verwaltungsverfahren bei der Namensänderungsbehörde) handelt. Allerdings gibt die derzeitige Rechtslage aus Sicht des BMI eine einfache Änderung vor der Namensänderungsbehörde nicht her.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Simone Szymanowski

Referat 12 - Personenstandswesen, Wiedergutmachung

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift: 40190 Düsseldorf

Friedrichstraße 62 - 80, 40217 Düsseldorf

Telefon: +49 (0)211 871 2218

Fax: +49 (0)211 871 16 2218

simone.szymanowski@im.nrw.de

referat12@im.nrw.de

**Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter <https://www.im.nrw/themen/verwaltung/datenschutz/informationen-nach-dsgvo>